



Ausgabe 09/2019

13. Juni 2019

Verbraucherzentrale NRW: Aktuelle Tipps - auch für Senioren

- **Vertragsrücktritt:** Viele Menschen glauben, dass man jeden Vertrag innerhalb von 14 Tagen rückgängig machen kann. Diese Frist gilt aber nicht immer, sondern v.a. bei Verträgen übers Internet oder am Telefon. Kauft oder bestellt man im Laden, kommt ein verbindlicher Vertrag zustande, von dem man nicht ohne Weiteres zurücktreten kann.
- **Preisauszeichnung nicht unbedingt bindend:** Die Preisangaben bei Waren in Prospekten und Schaufenstern sind für die Händler nicht bindend. Maßgeblich ist immer der Preis, über den sich Käufer und Verkäufer an der Kasse verständigen. Trotzdem darf der Verkäufer natürlich nicht bewusst mit falschen Preisen werben.
- **Nicht jede Kartenzahlung rückbuchbar:** Es gibt einen wichtigen Unterschied zwischen dem Bezahlen mit Giro-Card und Unterschrift oder per Giro-Card und PIN-Nummer. Nur wer seine Kartenzahlung auch per Unterschrift quittiert, kann den Kaufbetrag innerhalb von acht Wochen ohne Angabe von Gründen auf sein Geldkonto zurückbuchen lassen. Bei diesem Lastschriftverfahren erteilen Kunden per Unterschrift ihre Zustimmung, dass Händler den Kaufpreis vom jeweiligen Kundenkonto einziehen dürfen. Bei einer Kartenzahlung per PIN wird der Kaufbetrag sofort vom eigenen Konto abgebucht und an den Händler gezahlt.
- **Garantie und Gewährleistung nicht dasselbe:** Bei der Garantie handelt es sich um eine freiwillige Zusage von Herstellern, für die Qualität oder Funktionstüchtigkeit ihrer Produkte geradezustehen. Eine Garantiezusage ist nicht zu verwechseln mit der gesetzlichen Gewährleistung. Bei dieser sind die Händler in rechtlicher Verantwortung: Sie müssen für zwei Jahre nach dem Kauf beziehungsweise nach Übergabe der Ware an den Kunden dafür einstehen, wenn die gekaufte Ware nicht einwandfrei war.

Rechtsschutz durch die Dienstleistungszentren des dbb

Die Dienstleistungszentren des dbb, die auch die Rechtsschutzfälle der vbba bearbeiten, sind aktuell sehr stark ausgelastet. Längerfristige Krankheitsausfälle verschärfen die Situation in Teilen zusätzlich. Dies hat dazu geführt, dass der dbb eine Präzisierung zur Annahme und Weiterverfolgung von Rechtsschutzfällen beschlossen hat. Ziel ist es damit, Fälle zu beschleunigen, aber auch, die Auslegung der tatsächlich durch die Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) abgedeckten Fälle zu konzentrieren. Unter dem Strich lässt sich sicher sagen, dass noch strikter als bisher Aspekte wie Vollständigkeit von Unterlagen, Erfolgsaussichten usw. geprüft werden.

Zugriff für ehemalige Beschäftigte der BA auf das BA-Intranet

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass die Zentrale durch ein neues e-Paper den ehemaligen Mitarbeitern/innen der BA den Zugriff auf bestimmte Inhalte des BA-Intranet ermöglicht:

<http://www.pub.arbeitsagentur.de/ePaper-Service-BA/>.

Auch relevante Formulare und Merkblätter zu Beihilfe und Versorgung können über die Web-Adresse ohne Aufwand digital aufgerufen werden: <http://www.pub.arbeitsagentur.de/Ruhestaendler-Service-BA/> (siehe auch Homepage der vbba).